

Information über die Heilpraktikererlaubnis

Erfordernis der Erlaubnis

Wer die Heilkunde ausüben will, ohne als Ärztin oder Arzt approbiert oder Inhaber einer Erlaubnis im Sinne des § 2 Abs. 2 und § 10 der Bundesärzteordnung zu sein, bedarf der Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz. In welchen Fällen die Heilkunde ausgeübt wird, ergibt sich grundsätzlich aus der Legaldefinition des § 1 Abs. 2 Heilpraktikergesetz. Diese Bestimmung lautet:

„Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.“

Aber auch bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen wird nach ständiger Rechtsprechung die Heilkunde nur dann ausgeübt, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung ärztliche bzw. medizinische Fachkenntnisse erfordert. Ob solche Fachkenntnisse im konkreten Einzelfall erforderlich sind, ist vom Ziel, von der Methode und der Art der Tätigkeit abhängig. Daneben kann aber auch die Beurteilung, ob die konkrete Behandlung begonnen werden darf, solche Fachkenntnisse erfordern.

Entscheidend ist stets, ob die Tätigkeit ihrer Methode nach oder weil ihre sachgerechte Anwendung eine hinreichende diagnostische Abklärung und damit ärztliche oder medizinische Fachkenntnisse voraussetzt, gesundheitliche Schäden für Patienten verursachen kann.

Die Rechtsprechung hat z.B. folgende Tätigkeiten als erlaubnisbedürftige Heilkunde eingestuft:

Chirotherapeutische Maßnahmen manuelle Therapie, Osteopathie, Piercing (unter örtlicher Betäubung mittels Injektion), Fußreflexzonenmassage, Wunderheiler, optometrische Messungen (Augeninnendruck-Messung), Heilmagnetisieren (durch Wünschelrute), Ernährungsberatung (bestimmter Rat in konkretem Krankheitsfall), Schönheitsoperationen, Leberflecken- und Warzenentfernung, Akupressur, Akupunktur, Faltenunterspritzung durch einen Kosmetiker, Optometrische Leistungen II (automatische Perimetrie mittels PC, etc.).

Antragstellung:

Bei der Tätigkeit des Heilpraktikers handelt es sich um die ortsgebundene Ausübung eines Berufs. Für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis ist folglich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz die Behörde örtlich zuständig, in

deren Bezirk die Tätigkeit künftig ausgeübt werden soll (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 29.01.1997). Das Landratsamt Weilheim-Schongau ist somit für die Antragstellung nur zuständig, wenn Sie künftig in diesem Gebietsbereich die Heilkundetätigkeit ausüben wollen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Geburtsurkunde,
- ein kurz gefasster (tabellarischer) Lebenslauf,
- ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Antrag stellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,
- ein behördliches Führungszeugnis, das nicht älter als 3 Monate sein darf (Antragsart: „Zur Vorlage bei einer Behörde“),
- eine Erklärung darüber, ob gegen die Antrag stellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist und
- ein Nachweis über einen erfolgreichen Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen oder höherwertigen Schulabschluss.

Zusätzliche Unterlagen bei Antrag auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet eines staatlich geregelten Heilhilfsberufs:

- ein Nachweis, dass die Ausbildung in dem bundesgesetzlich geregelten Heilhilfsberuf erfolgreich abgeschlossen wurde.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau stellt einen entsprechenden Antragsvordruck zur Verfügung. Die weiteren notwendigen Angaben für das Erlaubnisverfahren sind in diesem Antrag aufgeführt.

Kenntnisüberprüfung:

Nach § 2 Abs. 1 Buchstabe i) der Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz wird u.a. die Erlaubnis nicht erteilt, wenn sich aus einer Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeit des Antragstellers durch das Gesundheitsamt ergibt, dass die Ausübung der Heilkunde eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten würde. Die Kenntnisüberprüfung für den Bereich des Landratsamtes Weilheim-Schongau wird durch das Landratsamt München – Öffentliches Gesundheitswesen - , Maria-Hilf-Platz 17, 81541 München (Tel.: 089/6221-1000, Fax: 089/6221-1164), durchgeführt. Das Landratsamt München hat ein Merkblatt über das Prüfungsverfahren und die Kosten herausgegeben, das Sie von uns erhalten können.

Heilpraktikererlaubnis:

Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass Sie

- das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens die Volks- oder Hauptschule erfolgreich abgeschlossen haben,
- die erforderliche Eignung und sittliche Zuverlässigkeit für die Berufsausübung besitzen,
- sich einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt erfolgreich unterzogen haben.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so erteilen wir Ihnen die Heilpraktikererlaubnis. Die Gebühr hierfür beträgt 120,00 Euro, bzw. 145,00 € bei Erteilung eines Zertifikates.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen das Landratsamt Weilheim-Schongau (Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung und Gesundheitsamt).

Hinweis:

Eine Vorauszahlung bei Anmeldung zur Prüfung ist nicht erforderlich.

Die Kosten werden nach der Prüfungsteilnahme bzw. -nichtteilnahme oder Abmeldung in Rechnung gestellt.

Die schriftlichen Überprüfungstermine finden jeweils am dritten Mittwoch im März sowie am zweiten Mittwoch im Oktober statt.

Die vollständigen Unterlagen müssen dem Landratsamt Weilheim-Schongau **bis spätestens 31.12.** für die **Überprüfung im März** und **bis 30.06.** für die **Überprüfung im Oktober** vorliegen.

Aus gegebenen Anlass weisen wir darauf hin, dass aufgrund stetig steigender Teilnehmerzahlen an den Heilpraktikerüberprüfungen am Landratsamt München es zu Engpässen kommen kann. Die Regierung von Oberbayern hat deshalb mitgeteilt, dass in solchen Fällen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl begründet ist und unter Umständen einzelne Kandidaten nicht berücksichtigt werden können.